

Forum A

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe
– Diskussionsbeitrag Nr. 13/2014 –

30.05.2014

Verfassungsrechtliche Fragen der Kostenübernahme einer Hochschulassistenten

Anmerkung zu SG München, Urteil vom 12.03.2013 – S 48 SO 155/10

*Von Daniel Hlava, Sozialjurist (LL.M.), Universität Kassel und
Dipl. jur. Maren Giese, Universität Bremen*

I. Thesen der Autoren¹

- 1. Eine Privilegierung von behinderten Menschen im Rahmen des § 92 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber behinderten Menschen, die eine berufliche Ausbildung an anderer Stelle absolvieren.**
- 2. Ein Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung behinderter Studierender geht keinesfalls über die Angleichung an die Verhältnisse nichtbehinderter Studierender hinaus, vielmehr geht es hier um einen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich.**

II. Wesentliche Aussagen des Urteils

- 1. Dem Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe steht vorrangig einzusetzendes Vermögen entgegen.**
- 2. Behinderung und Hilfebedürftigkeit sind keine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII.**
- 3. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, das Vermögen des Hilfebedürftigen anrechnungsfrei zu lassen.**

III. Sachverhalt

Der 1989 geborene Kläger leidet an einer spinalen Muskelatrophie (Muskelschwund) und ist daher auf einen Rollstuhl angewiesen. Er ist schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III). Im Jahr 2009 hatte er das Studium der Rechtswissenschaften aufgenommen und beantragte in diesem Zusammenhang Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Studienbegleitung. Diese wurde vom beklagten Sozialhilfeträger abgelehnt, da der Kläger über einsetzbares Vermögen verfüge. Der Kläger erhob daraufhin Widerspruch. In der Zwischenzeit wurde im Rahmen eines Antragsverfahrens vor dem Sozialgericht

¹ Der Beitrag beruht auf dem Artikel „Vermögenseinsatz für eine Hochschulassistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe“, der im jurisPR-SozR 8/2014 Anm. 4 (17.04.2014) veröffentlicht wurde.

(SG) München ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, auf dessen Grundlage die Kosten für die Studienbegleitung für vier Monate als Darlehen vom Sozialhilfeträger übernommen wurden. Auch hiergegen erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, dass sein Vermögen nicht zu berücksichtigen und die Leistungen daher im Wege eines Zuschusses zu gewähren seien. Beide Widersprüche blieben erfolglos. Der Kläger erhob daraufhin Klage, die er insbesondere damit begründete, dass die Berücksichtigung von Vermögen bei der Hochschulhilfe verfassungsrechtlich bedenklich sei und davon ausgegangen werden müsse, dass der Gesetzgeber die Nennung der Hochschulhilfe in § 92 Abs. 2 SGB XII versehentlich vergessen habe.

IV. Die Entscheidung

Das SG München wies die Klage als unbegründet zurück und verneinte einen Anspruch des Klägers auf Eingliederungshilfe im Wege eines Zuschusses. Dem Gericht zufolge steht einem Anspruch insbesondere einzusetzendes Vermögen des Klägers entgegen.

Leistungen der Eingliederungshilfe würden nach § 19 Abs. 3 SGB XII nämlich nur dann gewährt, soweit die Aufbringung der Mittel dem Leistungsberechtigten sowie den dort aufgeführten Angehörigen aus dem eigenen Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten sei. Grundsätzlich sei daher zunächst das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, vgl. § 90 Abs. 1 SGB XII. Der Kläger verfüge mit rund 14.626 Euro über einzusetzendes Vermögen. Auch der davon gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1b Durchführungsverordnung (DVO) abzusetzende Schonbetrag in Höhe von 2.600 Euro ändere hieran nichts. Ebenso liege keine besondere Notlage im Sinne des § 2 Abs. 1 DVO vor, noch würde der Einsatz des Vermögens für den Kläger

eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII darstellen. Dass der Kläger behindert und hilfebedürftig ist, sei dafür nicht ausreichend. Darüber hinaus sei eine Hochschulhilfe auch nicht ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen gemäß § 92 Abs. 2 S. 2 SGB XII zu erbringen, da sie keinem Fall des aufgeführten Leistungskatalogs zugeordnet werden könne. Die hier möglicherweise in Frage kommende Hilfe zur schulischen Ausbildung (§ 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII) sei nicht einschlägig, da es nicht um Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen gehe.

Dieses Ergebnis verstoße auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Vielmehr habe der Gesetzgeber seinen weiten Gestaltungsspielraum in diesem Fall nicht überschritten. Das SG München nimmt in diesem Zusammenhang auf Ausführungen zu einem ähnlichen Fall des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG)² Bezug. Auch dieses lehnte eine Nichtanrechnung von vorhandenem Vermögen ab. Im dortigen Fall hatte der behinderte Kläger die Übernahme einer Mitschreibehilfe beantragt. Die Nichtanrechnung des Vermögens verstoße nach Ansicht des LSG Bayern keineswegs gegen die Forderung nach Gleichbehandlung, sondern würde vielmehr eine nicht zwingend gebotene Privilegierung des Klägers darstellen. Eine solche Bevorzugung sei auch verfassungsrechtlich nicht geboten, um den Zugang zum Studium zu ermöglichen. Dem Kläger bliebe schließlich die Möglichkeit, die benötigte Hilfe selbst zu finanzieren. Rückgriffe auf das Ersparte seien durchaus zumutbar und von seiner Behinderung unabhängig. Darüber hinaus habe der Kläger durch ein Studium bessere Chancen auf ein überdurchschnittliches Einkommen, sodass die Vermögenseinbußen durch späteres Einkommen ausgeglichen werden könnten.

² LSG Bayern, Urt. v. 09.08.2012 – L 8 SO 220/09.

V. Würdigung/Kritik

Die Entscheidung und insbesondere die Begründung des SG München sollten kritisch betrachtet werden. Sie werden weder dem Anliegen des Klägers noch der beruflichen Teilhabe oder der Schutzpflicht des Staates gegenüber behinderten Menschen gerecht. Dem vorliegenden Fall liegt die bereits länger andauernde politische Diskussion zugrunde, ob Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vermögens- und einkommensunabhängig gewährt werden sollten³.

1. Ausnahme vom Vermögenseinsatz im Sozialrecht

Unabhängig von diesen Überlegungen stellt sich jedoch im vom SG München entschiedenen Fall die Frage, ob eine Erweiterung der bereits bestehenden Regelungen zum begrenzten Vermögenseinsatz für eine Hochschulassistenten verfassungsrechtlich geboten ist.

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Sozialhilfe das **Nachrangprinzip**, wonach niemand Leistungen erhalten soll, wenn er sich durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens oder Vermögens auch selbst helfen kann (§ 2 Abs. 1 SGB XII). Insoweit ist auch regelmäßig zuerst das gesamte verwertbare Vermögen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs einzusetzen (§ 90 Abs. 1 SGB XII), bevor die Sozialhilfe als „letztes Auffangnetz“ leistet. Für besondere Leistungen, wie teilweise die Eingliederungshilfe, sah es der Gesetzgeber jedoch bereits zu Zeiten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) als **nicht zumutbar** an, wenn behinderte Menschen für diese Hilfen zunächst

ihr Einkommen und Vermögen bis zu einem bestimmten Schonbetrag verbrauchen müssen (so bereits § 43 BSHG). Mit der Einordnung des BSHG in das SGB XII Ende 2003 wurde diese Ausnahmeregelung nahezu wortgleich in § 92 SGB XII übernommen⁴. § 92 Abs. 2 S. 1 SGB XII sieht verschiedene Fallgestaltungen vor, unter denen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom Einsatz ggf. vorhandener Mittel ausgenommen werden und lediglich noch die Kosten des Lebensunterhalts selbst gedeckt werden müssen.

Für die hier im Raum stehende Assistenz, die ein Student für den Besuch einer Hochschule benötigt, könnten die Ausnahmeregelungen in den Nummern 2 und 4 einschlägig sein.

§ 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII regelt, dass der private Mitteleinsatz für Hilfen zu einer **angemessenen Schulbildung** (vgl. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) nicht verlangt werden kann. Der Begriff der Schulbildung umfasst jedoch nur die Bildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, vgl. § 12 Eingliederungshilfeverordnung (EingliederungshilfeVO)⁵, und somit keine weitergehende Hochschulbildung.

Nummer 4 bezieht sich dagegen auf Hilfen zur **schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit**. Hierunter fällt nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII auch der Besuch einer Hochschule (siehe auch § 13 Nr. 5 EingliederungshilfeVO). Jedoch wird hier die Ausnahme vom Vermögenseinsatz dahingehend eingeschränkt, dass die Hilfeleistung in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen erbracht werden muss (vgl. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII). Dies ist bei einer regulären Hochschule nicht der Fall. Es stellt sich daher die Frage, ob die sich daraus ergebene

³ Weitere Informationen zu dieser Diskussion sind nachzulesen auf der Themenseite des Diskussionsforums unter <http://www.reha-recht.de/de/infothek/aus-der-politik/bundesebene/neue-gesetze-und-gesetzesinitiativen/entwurf-teilhabegesetz/#c550>.

⁴ BT-Drs. 15/1514, S. 66.

⁵ *Wahrendorf* in: Grube/Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII § 54 Rn. 33.

Privilegierung behinderter Menschen in Einrichtungen gegenüber anderen behinderten Menschen gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

2. Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Das SG München sieht in der auf besondere Einrichtungen begrenzten Regelung keinen Widerspruch zum Verfassungsrecht, da der Gesetzgeber „bei der Gewährung von an die Bedürftigkeit des Empfängers anknüpfenden Sozialleistungen einen weiten Gestaltungsspielraum [habe]“⁶. Vorliegend bestehe keine Diskriminierung aufgrund einer (vorhandenen) gesetzlichen Regelung, allenfalls fehle es an einer Regelung, die eine bestehende Benachteiligung ausgleiche.

Das Gericht verkennt, dass es sich bei der Bevorzugung von behinderten Menschen in Einrichtungen gemäß § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII gleichwohl um eine Diskriminierung handelt. Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verbietet, wesentlich Gleiches ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich zu behandeln⁷. Er ist verletzt, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder anders sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung finden lässt, die Bestimmung also willkürlich erscheint⁸. Ein Verstoß gegen dieses Willkürverbot liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn der Gesetzgeber zwischen verschiedenen Möglichkeiten nicht die gerechteste wählt, sondern es muss vielmehr an einem sachgerechten Grund für die gesetzliche Regelung fehlen⁹.

Eine **sachliche Rechtfertigung** für die Privilegierung von behinderten Menschen in besonderen Einrichtungen gegenüber behinderten Menschen, die in anderen, der Allgemeinheit offen stehenden Einrichtungen ausgebildet werden, ist **nicht ersichtlich**.

In der Gesetzesbegründung wird lediglich auf die inhaltsgleiche Übertragung des § 43 BSHG in das SGB XII hingewiesen¹⁰. Die Ausnahmen vom Vermögenseinsatz in § 43 BSHG dienten jedoch primär der Entlastung von Eltern behinderter Kinder für Maßnahmen der Schulbildung und der Berufsausbildung¹¹. Die Erweiterung der Regelung auf alle behinderten Menschen – unabhängig vom Alter – erfolgte im Rahmen der Einführung des SGB IX¹². Eine entsprechende Begründung für die Einschränkung auf Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen lässt sich auch nicht aus dem Gesetzgebungsverfahren zum BSHG erschließen.

Vielmehr sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Ungleichbehandlung durch § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Sinn und Zweck des § 92 SGB XII ist, die Eingliederung behinderter Menschen zu verbessern und eine gleichwertige Versorgungsleistung zu schaffen.¹³ Dazu werden der Einkommens- und Vermögenseinsatz in den in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten Fällen begrenzt und der Nachranggrundsatz gelockert.¹⁴ Soll also der Zweck dieser Norm verwirklicht werden, müsste die Lockerung des Nachranggrundsatzes gerade allen behinderten Menschen und nicht nur einem beschränkten Personenkreis zugute kom-

⁶ S. 4 der Entscheidung.

⁷ Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG v. 23.01.2014 – 1 BvL 2/13, 1 BvL 3/13; BVerfG v. 16.03.1955 – 2 BvK 1/54, BVerfGE 4, 144.

⁸ BVerfG v. 23.10.1951 – 2 BvG 1/51, NJW 1951, 877, 878 f.

⁹ BVerfG v. 28.06.1994 – 1 BvL 14/88, 1 BvL 15/88, BVerfGE 91, 118; siehe auch *Wilms* in:

Hümmerich/ Boecken/ Düwell (Hrsg.), *Anwaltkommentar Arbeitsrecht*, GG Art. 3 Rn. 20.

¹⁰ BT-Drs. 15/1514, S. 66 (hier noch zu § 87 SGB XII).

¹¹ BT-Drs. V/4429, S. 3 und 2; sowie BT-Drs. 7/308, S. 14.

¹² BT-Drs. 14/5074, S. 124.

¹³ BT-Drs. 14/5800, S. 5.

¹⁴ *Wahrendorf* in: *Grube/Wahrendorf*, SGB XII, 2012, § 92, Rn. 2.

men. Der Verzicht auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen von § 92 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII privilegiert die schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 13 EingliederungshilfeVO. Diese schließt – wie bereits erwähnt – die Ausbildung an einer Hochschule ausdrücklich mit ein (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 EingliederungshilfeVO). Hierdurch sollen behinderungsbedingte Hindernisse und Erschwernisse ausgeräumt werden.¹⁵ Da diese sowohl an regulären Hochschulen wie auch in besonderen Einrichtungen bestehen, lässt sich hier weder ein sich aus der Natur der Sache ergebender noch überhaupt ein sachlich nachvollziehbarer Grund für eine Differenzierung herleiten.

3. Diskriminierungsschutz der UN-Behindertenrechtskonvention

Darüber hinaus ist es anerkannt, dass völkerrechtliche Normen zur näheren Auslegung von einfachem Recht und Verfassungsrecht herangezogen werden müssen¹⁶. Dies gilt ebenso für die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹⁷, die seit 2009 in Deutschland Gesetzeskraft hat¹⁸. In diesem Übereinkommen wird die **Gleichheit aller Menschen** vor dem Gesetz dadurch konkretisiert, dass sie „ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Ge-

¹⁵ Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, 2012, § 54, Rn. 61.

¹⁶ BVerfG (Görgülü) vom 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307.

¹⁷ Vgl. BSG v. 24.05.2012 – B 9 V 2/11 R, NVwZ-RR 2013, 110; BSG, 14.11.2013, B 9 SB 84/12 B, juris; *Welti*, Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK, Beitrag D 9/2012; zu den Wirkungen der UN-BRK auch *Aichele*, Zur Rezeption der UN-Behindertenrechtskonvention in der gerichtlichen Praxis, Beitrag D12-2011; sowie *Masuch*, Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!, Beitrag D5-2012 jeweils unter www.reha-recht.de.

¹⁸ BGBl. 2008 II, 1419.

setz haben“ (Art. 5 Abs. 1 UN-BRK).¹⁹ Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung umfassen nicht nur den Schutz vor benachteiligenden Regelungen, sondern auch, dass **niemand ungerechtfertigt von Bevorzungen ausgeschlossen** wird. Im Gegensatz zu Empfängern von einrichtungsinternen Hilfen profitieren Menschen mit Behinderung, die Hilfen zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf außerhalb gesonderter Einrichtungen erhalten, nicht von der Ausnahme des Vermögenseinsatzes und werden somit von dieser Bevorzugung ausgeschlossen. Die **Vereinbarkeit** des Ausschlusses in § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII **mit Art. 5 Abs. 1 UN-BRK und Art. 3 Abs. 1 GG** ist in Ermangelung einer nachvollziehbaren Rechtfertigung **sehr bedenklich**.

4. Bevorzugung gegenüber anderen Personengruppen

Dem kann auch nicht – wie vom SG München vertreten – entgegen gehalten werden, dass ein Verzicht der Einkommens- und Vermögensanrechnung deutlich über die Angleichung der Verhältnisse von behinderten und nichtbehinderten Menschen hinausginge und zu einer Besserstellung gegenüber nichtbehinderten Studierenden führen würde.

Da Studierende ohne eine Behinderung im Gegensatz zu beeinträchtigten Menschen nicht auf eine Assistenz als Schreibhilfe angewiesen sind, geht diese Argumentation fehl. Es geht ja gerade nicht um Ausgaben, die ohnehin anfallen, wie etwa die Kosten des Lebensunterhalts, sondern um einen

¹⁹ Ebenso könnte in diesem Zusammenhang Art. 23 Abs. 3 UN-BRK genauer betrachtet werden, da die auf die Versorgung in besonderen Einrichtungen begrenzte Privilegierung möglicherweise auch dem Recht auf Zusammenleben behinderter Kinder mit ihren Familien entgegensteht; vgl. dazu *Hohm* in S/S/H, 18. Aufl., § 92 Rn. 15, 26; *Nebe*, SDRV 6229, 36 ff.

behinderungsbedingten Nachteilsausgleich. Ebenso würde die Einbeziehung aller behinderten Studierenden in diese Ausnahmeregelung nicht dazu führen, dass sie gegenüber anderen behinderten, nicht studierten Menschen ungerechtfertigt bevorzugt würden, weil sie aufgrund der Hochschulausbildung später bessere Chancen auf ein überdurchschnittliches Einkommen hätten (so aber SG München). Diese Begründung würde bereits gegen die gesetzgeberische Regelung nach Nummer 4 an sich sprechen, da auch Auszubildende in einer Einrichtung für behinderte Menschen gegenüber behinderten Menschen ohne eine Berufsausbildung ebenso bessere Gehaltsaussichten hätten. Überdies soll die Eingliederungshilfe gerade dazu beitragen, jedem Menschen ein **möglichst selbstbestimmtes Leben** – einschließlich der Wahl seiner Ausbildung – zu ermöglichen.

5. Auslegung Härtefallklausel

Die Unvereinbarkeit der Ausnahme mit dem Grundgesetz kann aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Regelung auch nicht im Wege ihrer verfassungskonformen Auslegung korrigiert werden²⁰. In der Konsequenz könnte nur das Bundesverfassungsgericht diese diskriminierende Einschränkung für nichtig erklären (§ 82 i. V. m. § 78 Bundesverfassungsgerichtsgesetz). Bis dahin könnte die Ausnahme vom Vermögenseinsatz für alle behinderte Studierende für Ausbildungshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe jedoch hilfsweise über eine andere Vorschrift gewährleistet werden.

Die **Härtefallklausel** in § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII sieht vor, dass Sozialhilfe nicht vom Einsatz von Vermögen abhängig gemacht werden darf, wenn dies für den Betroffenen oder seine Familie eine Härte bedeuten würde. Dies ist nach § 90 Abs. 3 S. 2 SGB XII

für die Eingliederungshilfe insbesondere der Fall, wenn eine angemessene Lebensführung oder Alterssicherung wesentlich erschwert würde. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff der „Härte“ bietet die Möglichkeit einer **verfassungs- und konventionskonformen Auslegung**. Grundsätzlich werden von einer Härtefallregelung nur atypische Gegebenheiten in Einzelfällen erfasst²¹. Es kommt darauf an, ob der Vermögenseinsatz im Einzelfall unzumutbar wäre²². Es kann jedoch angenommen werden, dass eine **Unzumutbarkeit** für den Einsatz von Vermögen **stets dann** gegeben ist, **wenn die Verwendung nur aufgrund einer verfassungswidrigen Regelung** bzw. dem Ausschluss von einer begünstigenden Regelung **erfolgen müsste**. Der Einsatz von Vermögen zum Zwecke der Finanzierung einer die Behinderung ausgleichenden Hochschulhilfe kann daher regelmäßig als besondere Härte angesehen werden.

VI. Fazit

Die vorherigen Ausführungen machen deutlich, dass im Bereich der Hochschulhilfe der Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 1 GG eröffnet ist und eine Unvereinbarkeit mit der UN-BRK vorliegt. Derartige (juristische) Unstimmigkeiten müssen durch den Gesetzgeber korrigiert werden. Bis dahin sind derartige Sachverhalte mit dem oben aufgezeigten Weg über die Härtefallklauseln sachgerecht zu lösen.

Der Beitrag hat sich insbesondere mit dem § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB XII beschäftigt, sodass damit keinesfalls geklärt ist, ob ein Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Eingliederungshilfe allgemein bzw. für behinderte Menschen grundsätzlich verfassungs- und/oder konventionswidrig ist.

²⁰ Nur insofern zutreffend SG München, S. 3 f. der Entscheidung.

²¹ Vgl. *Wahrendorf* in: Grube/ Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII § 90 Rn. 72; *Geiger* in: LPK-SGB XII, § 90 Rn. 72.

²² *Geiger* in: LPK-SGB XII, § 90 Rn. 72.

Die mit der Ratifikation der UN-BRK eingegangene Verpflichtung, die gesellschaftlichen Realitäten im Sinne von Inklusion zu verändern, insbesondere der Wunsch nach möglichst wenig Sonder(arbeits- bzw. Lebens)welten, müssen dazu führen, dass ein Studium behinderter Menschen an regulären Hochschulen ermöglicht und gefördert wird.²³ Nur so ist eine umfängliche (berufliche) Teilhabe realistisch.

Darüber hinaus ist die Finanzierung einer Hochschulhilfe auch ökonomisch betrachtet langfristig sinnvoll. Gemeint ist hiermit nicht die Bemerkung des Gerichts, dass der Kläger aufgrund seines Studiums später ein überdurchschnittliches Einkommen zu erwarten hat und er daher den Einsatz seines Vermögens später kompensieren könne²⁴. Vielmehr geht es hier um die berufliche Teil

habe des Klägers und die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu sichern. Auch künftig wird er auf unterstützende Hilfen wie z. B. eine Arbeitsassistenten angewiesen sein. Obwohl er durch das Studium der Rechtswissenschaften einen hochqualifizierten Abschluss erreichen wird, verhindert das Erfordernis des einzusetzenden Einkommens und Vermögens, dass sich sein Lebensstandard und seine Vorsorge für Alter oder bei verschlechterter Gesundheit an einem der Ausbildung und dem Arbeitseinsatz entsprechenden Niveau orientieren können.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

²³ Anschaulich dazu auch *Meyer auf der Heyde*, Anforderungen an eine inklusive Hochschule – Ergebnisse der DSW-Datenerhebung „beeinträchtigt studieren 2011“, Beitrag D28-2013 unter www.reha-recht.de.

²⁴ Was angesichts der späteren Einkommensanrechnung ohnehin nicht dazu führen würde, dass er das verbrauchte Vermögen über die Freibeträge hinaus wieder ansparen könnte.